

G+M RECHTSBERATUNG DR. GEBHARDT + MORITZ, WEIL + COLLEGEN  
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH · WIESENMÜHLENSTRASSE 1 · 36037 FULDA

GESCHÄFTSFÜHRER:

MICHAEL WEIL  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

ANGESTELLTE RECHTSANWÄLTE:\*

HANJO HOORMANN\*  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

NADINE FENGLER\*  
RECHTSANWÄLTIN

MADLEEN VOIGT\*  
RECHTSANWÄLTIN

JULIA GRAUEL\*  
RECHTSANWÄLTIN  
FACHANWÄLTIN FÜR VERWALTUNGSRECHT

## Wichtige Änderung im Melderecht bei Immobilienvermietung

Sehr geehrte Damen und Herren,

an dieser Stelle möchten wir Sie kurz über eine zum 01. November 2015 in Kraft getretene Änderung im Melderecht informieren. Für Vermieter ist insbesondere die im neuen Bundesmeldegesetz (BMG) geregelte Mitwirkungspflicht des „Wohnungsgebers“ von erheblicher Bedeutung.

Der Wohnungsgeber, also der Vermieter, oder eine von ihm beauftragte Person hat auf Grund der gesetzlichen Neuregelung meldepflichtigen Personen nunmehr einen Ein- bzw. den Auszug innerhalb von 2 Wochen nach Einzug bzw. frühestens 1 Woche vor Auszug schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

Die Bestätigung muss folgende Daten enthalten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers, also des Vermieters,
2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
3. Anschrift der Wohnung sowie
4. die Namen der meldepflichtigen Personen.

Sollten Sie für diese Bestätigung Auskünfte von den meldepflichtigen Personen benötigen, sind diese gesetzlich verpflichtet, Ihnen diese zu geben.

Die Bestätigung kann von dem Wohnungsgeber auch elektronisch unmittelbar gegenüber der Meldebehörde abgegeben werden. Es ist vorgesehen, dass der Wohnungsgeber in diesem Fall von der Behörde ein Zuordnungsmerkmal erhält, das er der meldepflichtigen Person zur Nutzung bei der Anmeldung mitteilen muss.

Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person diese aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so sind die meldepflichtigen Personen gesetzlich verpflichtet, dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.


In diesem Zusammenhang möchten wir Sie außerdem noch darauf hinweisen, dass die nicht, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs bzw. die Bestätigung durch einen dazu nicht Berechtigten, eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden kann.

Das Gesetz verbietet es zudem ausdrücklich, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Auch die Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar; diese kann sogar mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

Sollten Sie zu den vorstehenden Punkten noch Rückfragen haben, können Sie sich gerne zwecks Beratung mit uns in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Michael Weil  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

  
Hanjo Heormann  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

  
Madleen Voigt  
Rechtsanwältin

  
Julia Grauel  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht